

den Rabatt — denselben, den diese erhielten, — nicht genöthigen, wie er ihnen solchen gewähre.“

Obschon ich nun nicht verpflichtet sein kann, zu untersuchen, mit welchem Grunde man bei einer offenbaren Klatscherei einem Dritten Worte in den Mund legen will, so weiß ich nur so viel, daß der Kaufmann Gabes von mir nichts als Bedemanns Volkslieder 1. 2. Heft (Ladenpreis 1½ Thlr.) erhalten und sie mit 1½ Thlr. baar bezahlt hat. Wären sie ihm zum Nettopreis angeboten worden, so würde er sie doch nicht zum Ladenpreis bezahlt haben —! Ein Färber Schulze aber hat von mir niemals ein Blatt erhalten und ich kenne ihn nicht. — — Wie konnte Hr. D. auf bloßes Hörensagen hin, ohne sich die Dinge, wovon er sprach, erst näher besehen zu haben, zu einem so öffentlichen Spectakel schreiten? —

In meiner Erwiderung vom 28. Nov. sage ich:

„Daß in der Regel alle Städte, wo es gute Buchhandlungen gäbe, unberührt blieben,“

obschon nun in den Worten in der Regel eine sattsame Bewahrung liegt, so umgeht solche Hr. D. doch mit geslistentlichem Stillschweigen, indem er bei dem Umstand, daß Anclam berührt wurde, eine „bittere Kränkung“ simulirt.

Was nun das vage Raisonnement des Hrn. D. über das buchhändlerische Reisen betrifft, so zeigt er darinn eine zu augenscheinliche Unkenntniß mit der in den Zollvereinsstaaten bestehenden Gesetzgebung, als daß ich ihn und vielleicht auch manchen Andern nicht eines Bessern belehren sollte. Ich lasse also folgen den § 18. der Zollvereinstratate, welche hier in Weimar mit 1. Decbr. 1833 in Gesetzeskraft getreten sind:

„Desgleichen sollen Fabrikanten und Gewerbetreibende, welche bloß für das von ihnen betriebene Geschäft Ankäufe machen, — oder Reisende, welche nicht Waaren selbst, sondern nur Muster derselben bei sich führen, um Bestellungen zu suchen, wenn sie die Berechtigung zu diesem Gewerbebetriebe in dem Vereinsstaate, in welchem sie ihren Wohnsitz haben, oder im Dienste solcher inländischen Gewerbetreibenden oder Kaufleute stehen, in den andern Staaten keine weitere Abgabe hierfür zu entrichten verpflichtet sein.“

Obschon in diesem § die Berechtigung, durch Reisende Bestellungen zu suchen, jedem Gewerbetreibenden, folglich auch den Verlegern erteilt ist, so ist derselbe in mehreren Vereinsstaaten zum Ueberfluß noch durch besondere Verordnungen auch auf diese namentlich und besonders ausgedehnt, z. B. durch die königl. baier. vom 27. Juli 1836 und 9. Aug. 1836.

Diese gesetzlichen Bestimmungen werden den Hrn. Dieze in Anclam belehren, daß seine Behauptungen — mein Verfahren sei nicht gesetzlich, ich könne nicht durch Concession befugt sein, weil ich in Preußen nicht besteuert sei (!!!) ohne allen Grund sind. Er wird sich auch daraus überzeugen, daß sein Grundsatz, zwischen Reisenden, Colporteurs und Hausirern sei kein Unterschied, irrig ist, denn während es nach dem Gesetz den Reisenden gestattet ist, auf seine Producte Bestellungen aufzunehmen, ist das Colportiren und Hausiren bei schwerer Strafe verpönt. Er ist auch darüber im Irrthum, daß es irgend einem Privatverein möglich sei, diese durch Staatsverträge, die so eben wieder auf 12 Jahre

prolongirt worden sind, gegenseitig garantirten gesetzlichen Bestimmungen innerhalb der Zollvereinsstaaten zu alteriren oder wohl gar aufzuheben. Jeder Besteuerte (und wahrlich ich kann mich rühmen es in hohem Grade zu sein), steht unter ihrem Schutze. Sie bestehen ebensowohl zum Besten des Buchhandels als aller übrigen Gewerbe, und ersterer würde sich selbst im Lichte stehen, den vergeblichen Antrag zur Aufhebung eines Gesetzes zu machen, dessen Wohlthaten ihm eben so wohl wie allen übrigen Gewerbetreibenden zu statten kommen. Zu dem Versuche eines solchen Antrags wird es hoffentlich nicht kommen, wäre es aber der Fall, so wird er stets der allgemeinen Zustimmung ermangeln und also nie Gültigkeit und Kraft erlangen, denn namentlich werden die Producenten nicht einen Vortheil aus der Hand geben, der jetzt schon für die vielen Handlungen, welche reifen lassen, von Wichtigkeit ist, ihnen mit der Zeit noch mehr neue Absatzquellen eröffnen und sie einem gewissen sich mehr und mehr regenden Uebermuth freier gegenüber stellen dürfte.

Ich habe lange über diesen Gegenstand geschwiegen und manche Kläfferei erduldet, weil ich es der Gesammtheit nicht für zuträglich hielt, darüber öffentlich zu sprechen. Ich habe in meinem (ungenannten) Aufsatz: „Was nützen und schaden Buchhändlerblätter?“ in Nr. 106 des Börsenblattes gewarnt, nicht bei allen Gelegenheiten ein öffentliches Geschrei zu erheben und stets gegen uns selbst zu wüthen, um den Blättern ihre Spalten zu füllen, und solche zu einem Tummelplatz des Eigennuzes, des Brodneides, der Rache und anderer Leidenschaften herabzuwürdigen, nicht unreifen Subjecten Gelegenheit zu geben, ja sie dazu anzufeuern, über Männer herzufallen, die sich durch eine lange Reihe von Jahren bewährt und während derselben der Gesammtheit von dem größten Nutzen gewesen sind; ich habe dargethan, daß der Deffentlichkeit eine heilsame Ueberwachung zugestanden werden kann, ohne solche bis zur Ungebühr auszudehnen, denn nicht überall könne der Geschäftsbetrieb über einen Leisten geschlagen werden, weil Sitten und Gebräuche, Bedürfnisse und Production verschieden seien, daß es der Eine so, der Andere so versuche und daß es Niemand wagen dürfe, den Wegen und Mitteln, die sich nachdenken, Speculation, Fleiß und eigne Erfahrung bahnen, Schranken setzen zu wollen, denn Bedrückungen solcher Art würden sich in keiner Handelsbranche behaupten; man müsse nicht vergessen, daß ein Jeder unbeschränkter Herr seines wohl erworbenen Eigenthums sei, und daß es eine ungebührliche Anmaßung wäre, ihm in seinen Dispositionen darüber kecke Vorschriften machen zu wollen.

Diese meine Warnung ist in der Wüste verschollen und man fällt wiederholt über rechtmäßigen Geschäftsbetrieb, über mich und Andere her, die ihr Heil durch das Reisen versuchen. Damit wolle man mich entschuldigen, wenn ich gezwungen, von dem Vorsatze des Schweigens abzugehen, nun es mir schuldig zu sein glaube, hier mit Aufrichtigkeit und Loyalität ein Wort über meinen Reisebetrieb zu sagen, damit meine mancherlei Feinde, Neider und Schuldner nicht den Triumph haben zu behaupten, ich müsse darüber schweigen, weil ich bei der Sache kein gutes Gewissen habe. Ich erkläre daher offen, frank und frei, daß ich diesen Reisebe-